Verfahrensgang
LAG Nürnberg, Urt. vom 26.09.2014 – 3 Sa 172/14, IPRspr 2016-95a
BAG, Urt. vom 23.03.2016 – 5 AZR 767/14, IPRspr 2016-95b

Rechtsgebiete
Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019
Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen
BGB **§ 133**; BGB **§ 313**
EGBGB **Art. 30**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-95a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

BGB als Anspruchsgrundlage grundsätzlich zur Verfügung steht. Die Bekl. hat aber keine Verletzungshandlung begangen.

aa. Die Frage der deliktischen Haftung der Bekl. ist gemäß Art. 41 II 1 EGBGB nach deutschem Recht zu beurteilen.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen gemäß Art. 40 I 1 EGBGB im Grundsatz dem Recht des Staats, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Das war hier unter Umständen – je nach dem, auf welche konkreten Handlung bzw. Unterlassung der Bekl. man abstellt – das Recht des Staats Texas. Genauerer Untersuchung bedarf dies nicht.

Denn dieser Grundsatz gilt nicht im vorliegenden Fall. Vielmehr ist hier nach Art. 41 I EGBGB ein anderes – hier das deutsche – Recht maßgeblich, weil mit dem Recht eines anderen Staats als demjenigen des Handlungsorts – dem deutschen Recht – jedenfalls eine ‚wesentlich engere Verbindung' bestünde als mit dem Recht, das nach Art. 38 bis 40 II EGBGB maßgeblich sein könnte. Eine solche ‚wesentlich engere Verbindung' kann sich nach Art. 41 II EGBGB aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis ergeben. Genau so liegt es hier. Die Parteien streiten im Kern über eine Ersatzpflicht der (deutschen) Bekl. vor einem konkreten tatsächlichen Sachverhaltshintergrund – Verlust bzw. Beschädigung von Steigrohren auf See – auf seefrachtvertraglicher Grundlage. Beide Parteien gehen davon aus, dass auf den Seefrachtvertrag deutsches Recht Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund sind auch mögliche deliktische Ansprüche, die sich aus dem nämlichen Sachverhalt ergeben, sinnvollerweise nach deutschem Deliktsrecht zu beurteilen (vgl. allg. *Palandt-Heldrich* aaO Art. 40 EGBGB Rz. 6).

Im Übrigen haben die Parteien sich auch durch nachträgliche Rechtswahl gemäß Art. 42 I EGBGB auf deutsches Recht als das in Bezug auf die deliktische Beurteilung des streitgegenständlichen Sachverhalts anzuwendende Recht festgelegt."

10. Arbeitsrecht

Siehe auch Nr. 37

95. *Eine konkludente Rechtswahl im Sinne von Art. 3 I 2 Rom-I-VO können die Prozessparteien nur dann durch ihr Verhalten im Rechtsstreit treffen, wenn sie auch die Parteien des zu beurteilenden Vertragsverhältnisses sind.*

a) LAG Nürnberg, Urt. vom 26.9.2014 – 3 Sa 172/14: Unveröffentlicht.

b) BAG, Urt. vom 23.3.2016 – 5 AZR 767/14: BAGE 154, 348; NJW 2016, 2285; RIW 2016, 543; AP Nr. 3 zu Rom-I-VO mit Anm. *Deinert*; I.L.Pr. 5 2017, 396; NZA 2017, 78. Leitsatz in AuR 2016, 382. Bericht in: I.L.Pr. 12 2016, 798; JR 2017, 130 *Klocke*.

Die Parteien streiten über die Haftung für Arbeitsvergütung aufgrund eines Schuldbeitritts. Die Kl. war seit 1999 bei der K GmbH in M beschäftigt. Mit Schreiben vom 14.9.2012 unterbreitete die K GmbH dem Betriebsrat die Schließung der Spinnereiproduktion. Die 1 AG (Sitz: Schweiz) hat sich bereit erklärt, eine Betriebsvereinarung zu ermöglichen. Am 20.9.2012 schlossen die Bekl. und die K GmbH in Luzern einen „Vertrag zugunsten Dritter", mit dem die 1 AG hinsichtlich der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der K GmbH für den Zeitraum Oktober 2012 bis April 2013 den Schuldbeitritt i.H.v. max. € 1 050 000

erklärte, neben der K GmbH die gesamtschuldnerische Haftung übernahm und auf das Recht zur Änderung oder Aufhebung des Vertrags verzichtete.

Am 1.11.2012 wurde über das Vermögen der K GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter stellte die Kl. ab November 2012 von der Arbeit frei und kündigte das Arbeitsverhältnis mit der verkürzten Kündigungsfrist des §113 InsO zum 28.02.2013. Die Bekl. erklärte gegenüber dem Insolvenzverwalter vorsorglich den Rücktritt vom Vertrag zugunsten Dritter.

Das ArbG hat zunächst ein stattgebendes Versäumnisurteil gegen die Bekl. erlassen. Nach Einspruch der Bekl. hat es mit Endurteil das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Das LAG hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision verfolgt die Bekl. ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

a) LAG Nürnberg 26.9.2014 – 3 Sa 172/14:

„I. ... Die zulässige Berufung war als unbegründet abzuweisen, das ArbG Bayreuth hat die Lohnansprüche gemäß dem Versäumnisurteil zu Recht aufrechterhalten ...

Die Bekl. haftet gemäß dem Vertrag zugunsten Dritter vom 20.9.2012 für die geltend gemachten Lohnforderungen der Kl. Die Kl. hätte unstreitig gegen die Firma K. GmbH Lohnforderungen für den Zeitraum von Oktober 2012 bis April 2013 aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs bzw. in Form des Verzugsschadens abzüglich der für diesen Zeitraum erhaltenen Löhne und Lohnersatzleistungen geltend machen können. Hierfür hat die Bekl. aufgrund des Vertrags zugunsten Dritter vom 20.9.2012 und des darin enthaltenen Schuldbeitritts einzustehen ...

Entgegen der Auffassung der Bekl. kann dem Schuldbeitritt aber weder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine aufschiebende Bedingung entnommen noch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage angenommen werden, weil die Erwartung einer mit den Beschäftigten im Rahmen eines Interessenausgleichs bzw. Sozialplans gemeinsam unternommenen Restrukturierungsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist auch nicht entscheidungserheblich, dass es zu dem Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans nicht gekommen ist.

Dem Vertrag zugunsten Dritter vom 20.9.2012 kann keinesfalls entnommen werden, dass er unter der Bedingung zustande gekommen ist, dass der Schuldbeitritt vom tatsächlichen Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans abhängig sein soll und nur in diesen Fall wirksam werden sollte.

Das Berufungsgericht schließt sich der Auffassung des Erstgerichts an, dass der Vertrag in dem von der Bekl. behaupteten Sinne nicht auszulegen ist.

Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung zwar der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an den buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Voraussetzung der Auslegung ist die Feststellung des Erklärungstatbestandes, d.h. die Ermittlung der für die Auslegung relevanten Tatsachen muss der Auslegung vorausgehen und ist Voraussetzung der Auslegungsbedürftigkeit. Hat die Willenserklärung nach Wortlaut und Zweck einen eindeutigen Inhalt, ist für die Auslegung kein Raum. Voraussetzung ist immer die Auslegungsfähigkeit. Auslegungsfähig sind grundsätzlich auch widerspruchsvolle und scheinbare widersinnige Erklärungen. Maßgebender Zeitpunkt für die Auslegung ist der Zeitpunkt der Abgabe oder des Zugangs der Erklärung, spätere Änderungen des Willens oder der für die Auslegung maßgebenden Umstände sind nicht zu berücksichtigen.

Nach § 133 BGB ist dabei immer bei der Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen (vgl. *Palandt-Ellenberger*, BGB, 72. Aufl., § 133 Rz. 5-7).

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ... ist festzustellen, dass der Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung vom 20.9.2012 keinen Hinweis darauf enthält, dass der Schuldbeitritt unter aufschiebender Bedingung des Abschlusses eines Interessensausgleichs und Sozialplan mit dem Betriebsrat erfolgen sollte. Insoweit gilt der Grundsatz, dass bei einer Willenserklärung für eine Auslegung kein Raum ist, wenn [diese] nach Wortlaut und Zweck einen eindeutigen Inhalt hat ...

Das ArbG hat zu Recht festgestellt hat, dass der Schuldbeitritt vom 20.9.2012 einen Unternehmensvertrag darstellt, mit dem die Bekl. ihre Absicht der Weiterführung der Färbereiproduktion in A-Stadt bekräftigen wollte. Daraus ergibt sich das Interesse, dass die Schließung der Spinnereiproduktion geregelt abläuft und der Schuldbeitritt erklärt sich aus der Besänftigung der Arbeitnehmer. Selbst wenn die vertragsschließenden Parteien des Schuldbeitritts subjektiv davon ausgegangen sind, dass dieser nur bei einem nachfolgenden Abschluss von Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplan wirksam sein sollte besteht kein Rücktrittsrecht der Bekl. Denn ein Rücktrittsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 I BGB steht der Bekl. nicht zu, da wie das ArbG festgestellt hat, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zumutbar ist. Im Übrigen hat die 1 AG auch auf das Recht zu Änderung und Aufhebung des Vertrags verzichtet."

b) BAG 23.3.2016 – 5 AZR 767/14:

[13] Die Revision der Bekl. ist begründet. Die Anwendung deutschen Rechts durch das LAG ist rechtsfehlerhaft. Auf den Streitfall findet Schweizer Recht Anwendung. Mangels Feststellungen des LAG zum Schweizer Recht kann der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden. Das führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG (§§ 562 I, 563 I 1 ZPO).

[14] I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte nach den Regelungen des LugÜ II gegeben. Zutreffend haben die Vorinstanzen angenommen, dass die internationale Zuständigkeit jedenfalls nach Art. 24 LugÜ II begründet worden ist, indem sich die Bekl. rügelos auf die Klage vor den deutschen Arbeitsgerichten eingelassen hat.

[15] II. Ob die Zahlungsklage begründet ist, kann erst nach Feststellung des anwendbaren Schweizer Rechts entschieden werden.

[16] 1. Das LAG hat deutsches Recht angewandt. Dies ist rechtsfehlerhaft. Eine Haftung der Bekl. gegenüber der Kl. kann nur in dem zwischen der Bekl. und der K GmbH geschlossenen Vertrag zugunsten Dritter gründen. Auf diesen Vertrag ist mangels ausdrücklicher oder konkludenter Rechtswahl der Vertragsparteien Schweizer Recht anzuwenden.

[17] a) Auf nach dem 17.12.2009 geschlossene Verträge findet zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts die Rom-I-VO Anwendung (Art. 28 Rom-I-VO). Diese löst die Art. 27 ff. EGBGB a.F. ab.

[18] Der einer möglichen Haftung der Bekl. zugrunde liegende Vertrag zugunsten Dritter wurde im Jahr 2012 geschlossen.

[19] b) Nach Art. 1 I Rom-I-VO gilt diese für alle vertraglichen Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

[20] Der als Haftungsgrund heranzuziehende Vertrag zugunsten Dritter weist Verbindungen sowohl zur Bundesrepublik Deutschland als auch zur Schweiz auf. Die Vertragspartner des Vertrags zugunsten Dritter haben ihren jeweiligen Sitz in unterschiedlichen Staaten.

[21] c) Die Rom-I-VO ist unabhängig davon anwendbar, ob das berufene Recht dasjenige eines Mitgliedstaats im Sinne des Art. 1 IV 1 Rom-I-VO oder eines Drittstaats ist. Sie enthält allseitige Kollisionsnormen.

[22] 2. Ausgehend vom Grundsatz der freien Rechtswahl (Art. 3 I 1 Rom-I-VO) kann die Wahl ausdrücklich oder konkludent getroffen werden (Art. 3 I 2 Rom-I-VO). Voraussetzung einer stillschweigenden Rechtswahl ist, dass sie sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder den Umständen des Falls ergibt.

[23] a) Eine ausdrückliche Rechtswahl nach Art. 3 I 2 Alt. 1 Rom-I-VO wurde im Vertrag zugunsten Dritter nicht getroffen.

[24] b) Eine eindeutige konkludente Wahl im Sinne des Art. 3 I 2 Alt. 2 Rom-I-VO zur Anwendung deutschen Rechts haben die Parteien des Vertrags zugunsten Dritter ebenfalls nicht getroffen.

[25] Als Indiz für eine konkludente Rechtswahl scheidet zunächst die Vertragssprache unabhängig davon aus, dass dieser allenfalls unterstützende Funktion zukommen kann (vgl. BAG, 1.7.2010 – 2 AZR 270/09[1], Rz. 29). Die deutsche Sprache wird sowohl am Sitz der Bekl. bzw. am Ort der Unterschriftsleistung in der Schweiz als auch am Sitz der K GmbH verwendet.

[26] Auch der Ort des Vertragsabschlusses kann lediglich unterstützend herangezogen werden (vgl. *Palandt-Thorn*, 75. Aufl., Rom I (IPR) Art. 3 Rz. 7). Hier könnte die Unterschriftsleistung in der Schweiz sowie die Verwendung des Briefbogens der Bekl. die Anwendung Schweizer Rechts nahelegen.

[27] Schließlich kann die im Vertrag zugunsten Dritter vereinbarte Währung, in der ggf. zu haften wäre, ein Indiz für eine konkludente Rechtswahl sein [BGH, 7.12.2000 – VII ZR 404/99[2] zu V. 2. b) der Gründe]. Die vereinbarte Währung in Euro könnte den Schluss auf die Wahl deutschen Rechts zulassen.

[28] Zwar kann im Verhalten der Parteien im Prozess eine konkludente Rechtswahl liegen, indem diese sich ausschließlich auf Rechtsvorschriften eines bestimmten Staats beziehen [st. Rspr., vgl. BAG, 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)[3], Rz. 20; BGH, 13.9.2004 – II ZR 276/02[4] zu A. II. 1. a) der Gründe]. Doch ist im Streitfall der Vertrag zugunsten Dritter zu beurteilen, der nicht von den Prozessparteien, sondern der Bekl. und einer am Rechtsstreit nicht beteiligten dritten Person geschlossen wurde. Eine Rechtswahl durch Prozessverhalten scheidet daher aus.

[29] Zusammenfassend betrachtet, lässt sich keine eindeutige konkludente Rechtswahl der Vertragsparteien des Vertrags zugunsten Dritter, wie sie Art. 3 I 2 Alt. 2 Rom-I-VO fordert, feststellen.

[30] 3. Das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht bestimmt sich nach Art. 4 II Rom-I-VO.

---

[1] IPRspr. 2010 Nr. 179b.
[2] IPRspr. 2000 Nr. 133.
[3] IPRspr. 2014 Nr. 74.
[4] IPRspr. 2004 Nr. 28.

[31] a) Der Vertrag zugunsten Dritter betrifft weder einen der Anwendungsfälle des Art. 4 I Rom-I-VO noch einen der Sachverhalte der Art. 5 bis Art. 8 Rom-I-VO. Deshalb unterliegt der Vertrag gemäß Art. 4 II Rom-I-VO dem Recht des Staats, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

[32] b) Charakteristische Leistung des hier streitigen Vertrags zugunsten Dritter ist die Haftung für etwaige Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer der K GmbH und damit die Zahlung von Geld. Dies ist die den Vertrag prägende Leistung, zu der sich die Bekl. grundsätzlich verpflichtet hat (vgl. zur Bürgschaft MünchKomm-*Martiny*, 6. Aufl., Rom I-VO Art. 4 Rz. 224 bzw. zur Patronatserklärung ebd. Rz. 239). Daher ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem die Bekl. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäß Art. 19 I und III Rom-I-VO ist dies bei Gesellschaften der Ort ihrer Hauptverwaltung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, vorliegend Zug in der Schweiz. Es ist somit Schweizer Recht anzuwenden, denn eine engere Verbindung zu einem anderen Staat im Sinne des Art. 4 III Rom-I-VO ist nicht erkennbar."

96. *Im Fall der illegalen grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung wird der deutsche Entleiher von seiner gesamtschuldnerischen Haftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag des in Deutschland arbeitenden Leiharbeitnehmers nicht dadurch befreit, dass der ausländische Verleiher bereits das Arbeitsentgelt gezahlt und hierauf Beiträge an einen ausländischen Träger der Sozialversicherung abgeführt hat.*

BSG, Urt. vom 29.6.2016 – B 12 R 8/14 R: BSGE 121, 275; ZIP 2017, 389; BB 2017, 382 m. Anm. *Brötzmann*. Leitsatz in NZG 2017, 430. Bericht in DB 2017, 913 *Kuhn*.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der nach einer Betriebsprüfung geltend gemachten Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Der Kl. ist Inhaber eines in Deutschland ansässigen Metall- und Maschinenbauunternehmens. Der Beigeladene zu 1) war Arbeitnehmer der in Luxemburg ansässigen K. Montagebau AG und wurde von dieser von 2000 bis 2007 als Leiharbeitnehmer an den Kl. überlassen. Sozialversicherungsbeiträge für den Beigeladenen zu 1) wurden durch die AG an die Luxemburger Sozialversicherung abgeführt. Die AG hatte eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nur für die Zeit von April 2000 bis April 2001. Über das Auslaufen der Erlaubnis setzte sie den Kl. nicht in Kenntnis. Im Rahmen der Beitragsüberwachung forderte die beklagte DRV Bund vom Kl. für die Zeit von 2003 bis 2007 Sozialversicherungsbeiträge nach.

Das SG Trier hat die Klage mit Urteil vom 22.2.2013 abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das LSG Rheinland-Pfalz das Urteil des SG sowie die Bescheide der Bekl. aufgehoben. Mit ihrer Revision rügt die Bekl. die Verletzung von § 10 I und III AÜG sowie von § 28e I 1 und II 3, 4 SGB IV. Sie beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Kl. gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Der Kl. verteidigt das angefochtene Urteil.

Aus den Gründen:

„[10] Die Revision der beklagten DRV Bund ist zulässig und begründet ...

[15] b) Unter Anwendung deutschen (Sozialversicherungs-)Rechts hat der Kl. den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für den kraft Gesetzes versicherten (beschäftigten) Beigeladenen zu 1) als dessen Arbeitgeber zu zahlen (§§ 28e I 1 SGB IV; 28d Satz 1 SGB IV i.V.m. § 7 SGB IV und §§ 5 I Nr 1 SGB V, 20 I 2 Nr. 1 SGB XI, 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, 24 I, 25 I 1 SGB III, jeweils anzuwenden in den vom 1.12.2003 bis 28.2.2007 geltenden Fassungen) ...